



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

Vorl.Nr.: V/2022/3381

Datum: 29.03.2022

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	06.04.2022	öffentlich

Tagesordnung

Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität vom 09.02.2022
Antrag der Fraktion "Die Fraktion" zur Korrektur der Niederschrift vom 25.02.2022

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Fraktion „Die Fraktion“ vom 25.02.2022 zur Korrektur der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität vom 09.02.2022 wird nicht befürwortet. Eine Änderung der Niederschrift findet nicht statt.

Begründung

Mit Schreiben vom 06.01.2022 stellte „Die Fraktion“ den Antrag, die Verwaltung aufzufordern, überall dort, wo temporeduzierende Maßnahmen möglich sind, diese anzuordnen. Dieser Antrag wurde – da es sich um eine straßenverkehrsrechtliche Angelegenheit handelt – als Geschäft der laufenden Verwaltung beantwortet. Der Antrag wurde abgelehnt, da dieser nicht ausreichend konkret und von der derzeit geltenden Rechtslage nicht gedeckt ist, der zufolge eine qualifizierte Gefahrenlage nachgewiesen werden muss, um eine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h festzulegen (§ 45 Absatz 9 StVO).

In der vom Bund erlassenen Straßenverkehrsordnung ist geregelt, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Straßen des so genannten Vorbehaltsnetzes - also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie kommunale Vorfahrtsstraßen - nach 45 Abs. 9 StVO nur möglich sind, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

§ 45 StVO ist bindend für die Verkehrsanordnungsbehörden. Demnach dürfen Verkehrszeichen und –einrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingen geboten ist. Das bedeutet, dass die Maßnahmen nur für konkret bestimmte Örtlichkeiten nach Feststellung einer mit dieser Örtlichkeit verbundenen besonderen

Gefahrenlage ergriffen werden dürfen. Eine pauschale Forderung „an jedem Ort, an jeder Stelle“ Maßnahmen zu ergreifen, ist hingegen nicht ausreichend konkret. Zudem muss auch eine jeweils festgestellte Gefahrensituation auch das adäquate Mittel zur Gefahrenabwehr ausgewählt werden.

Es wird in der Sache auch auf die in der Sitzung des Ausschusses vom 04.03.2021 unter TOP 3.1 Schreiben des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06.2020 und 18.08.2020 zu verkehrsrechtlichen Entscheidungen nach StVO als Geschäft der laufenden Verwaltung verwiesen. In der Regel sind die Entscheidungen über entsprechende Anträge eben als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen und nicht im Rahmen eines Rats- oder Ausschussbeschlusses getroffen werden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können in den Fachausschüssen erörtert und beraten werden, dabei können auch Anträge auf Verkehrszeichen gestellt werden, aber die Entscheidung, ob und welche Verkehrszeichen / -maßnahmen eingerichtet werden, bleibt im allgemeinen der Verwaltung als Pflichtaufgabe nach Weisung vorbehalten. Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen der StVO Bundesrecht sind und nicht durch kommunale Einzelentscheidungen geändert werden können.

Eine Entscheidung nach § 45 StVO ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, die von der Verwaltung getroffen wird. Die amtliche Begründung zu § 45 StVO fasst die Intention einer Regelung der Zulässigkeit und Reichweite einer verkehrsrechtlichen Anordnung so zusammen:

„Wegen der Zielrichtung „Gefahrenabwehr“ dient die Verkehrsregelungspflicht vordringlich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz vor verkehrsbezogenen Emissionen. Andererseits ist die StVO kein Mittel der kommunalen Selbstverwaltung, die alles ermöglicht, was im Sinne einer Stadtgestaltung wünschenswert wäre. Die verkehrliche Stadtgestaltung muss deshalb im Einklang mit den Eingriffsbefugnissen aus § 45 stehen. Die StVO kann auch die häufig auf fehlenden Finanzmitteln beruhenden Verkehrs- oder raumplanerischen Defizite nicht lösen. Eine Verkehrsregelung, die losgelöst von der gesellschaftlichen Akzeptanz ein bestimmtes Verhalten der Bürger erzwingen soll, das ohne faktische Wirkung lediglich massenhaft Verkehrsverstöße provoziert, wäre nicht nur rechtswidrig, sondern würde auch das Vertrauen der Bürger in die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung untergraben.“

Mit Schreiben vom 25.02.2022 beantragte „Die Fraktion“ in der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität vom 09.02.2022 den eingangs erwähnten Antrag sowie die Antwort der Verwaltung zu ergänzen mit dem Ziel einer Abstimmung zum Antrag im Ausschuss. Dies sei in der Sitzung so vereinbart worden.

Die Situation zum Antrag sowie die Behandlung als Geschäft der laufenden Verwaltung wurde in der Sitzung vom Ersten Beigeordneten ausführlich erläutert. Nach Abhören der Sitzungsaufzeichnung konnte jedoch keine Vereinbarung herausgehört werden, derzufolge der Antrag im Ausschuss weiter behandelt werden sollte.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass die Stadtverwaltung eigentlich schon überall dort, wo es nach derzeitiger Rechtslage möglich war, bereits Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h angeordnet hat. Siehe auch: Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 04.03.2021, TOP 1.16 Übersicht von Straßen mit / ohne Tempo 30 – Beschränkung, grafische Darstellungsskizze.

Hennef (Sieg), den 29.03.2022
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter